

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Öffentliche Veranstaltungen (Marke Barkassen Meyer)

Diese AGB gelten für Buchungen, die ab dem 01.01.2026 abgeschlossen werden. Für zuvor geschlossene Verträge gelten die bei Vertragsschluss einbezogenen AGB fort.

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Die AGB gelten für alle öffentlichen Veranstaltungen auf Schiffen, die unter der Marke Barkassen Meyer angeboten werden, sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen. Vertragspartner ist die Rainer Abicht Elbrederei GmbH & Co. KG, nachstehend „Reederei“ genannt.
2. Vertragspartner des Kunden und leistendes Unternehmen ist die Rainer Abicht Elbrederei GmbH & Co. KG (nachfolgend „Reederei“). Barkassen-Meyer ist eine Marke der Abicht Gruppe. Unternehmensangaben: Rainer Abicht Elbrederei GmbH & Co. KG, Bei den St. Pauli Landungsbrücken, Brücke 1 20359 Hamburg. Handelsregisternummer: HRA 108817, USt-IdNr.: DE 261 286 3 91.
3. Sie gelten nicht für Charterfahrten; insoweit gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Charterverträge.
4. Es gelten ausschließlich diese AGB. Von diesen AGB abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung trotz Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt wird.
5. Die AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichem Sondervermögen, soweit nachstehend nichts anderes gilt.

§ 2 Fahrscheine für öffentlichen Veranstaltungen

1. Fahrscheine sind vor Antritt der Veranstaltung an den Tageskassen, im Verkaufsbüro sowie im Online Shop zu erwerben.
2. Die Fahrscheine beinhalten die Daten der gebuchten Tour, der Personenzahl und deren Zusammensetzung nach Preisgruppen, das Kaufdatum und den Preis. Die Fahrscheine sind elektronisch erstellt und gedruckt. Es werden auch Fahrscheine in Papierform auf nummerierten Rollentickets oder Quittungen ausgestellt. Diese enthalten nicht alle vorstehenden Daten.
3. Fahrscheine, die ohne Preisnachlass erworben werden, sind bis zum Antritt der Fahrt übertragbar.
4. Fahrscheine sind beim Einsteigen persönlich vorzuzeigen, während der Fahrt aufzubewahren und den zuständigen Kontrolleuren auf Verlangen vorzuzeigen. Hiervon ausgenommen sind Fahrscheine, die am Einlass abzugeben sind. Die Fahrscheine sind nur zur einmaligen Nutzung gültig. Wird bei einer Fahrkartenprüfung kein gültiger Fahrschein vorgelegt, so ist der erforderliche Fahrschein nachzulösen. Bei Zuwiderhandlung kann die Reederei ein erhöhtes Beförderungsentgelt erheben.
5. Sofern der Fahrschein für mehr als eine Person erworben wurde, hat der Vertragspartner das Schiff als Erster zu betreten.
6. Sofern der Fahrschein insbesondere bei öffentlichen Veranstaltungen gastronomische Leistungen beinhaltet, kommt für die Leistungen der Reederei nur ein Vertrag zu Stande, auch wenn aus technischen Gründen zwei Belege ausgestellt werden sollten. Hiervon ausgenommen sind solche gastronomischen Leistungen, die fakultativ hinzugebucht werden können.
7. Gelöste Fahrscheine werden bei nicht angetretener Fahrt nicht erstattet. Für Tickets, die online in unserem Online-Shop gebucht wurden, besteht die Möglichkeit, die Buchung bis spätestens 48 Stunden vor Abfahrt zu stornieren. In diesem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 % des Ticketpreises erhoben. Bei einer nachträglichen Reduzierung der Personenzahl bei Gruppenfahrkarten, die im Vorverkauf erworben wurden, erfolgt keine Erstattung für die nicht genutzten Tickets.

Diese Regelung gilt grundsätzlich für Fahrscheine, die an den Tageskassen, im Verkaufsbüro, im Callcenter und im Online-Shop erworben wurden, wobei die Stornierungsoption ausschließlich für Online-Buchungen gilt.

8. Reservierte Fahrscheine sind bis 15 Minuten vor Fahrtbeginn an der Kasse abzuholen, anderenfalls erlischt die Gültigkeit der Reservierung. Es geltend die Stornierungsbedingungen gem. § 7.

§ 3 Gutscheine

1. Gutscheine jeglicher Art gelten für alle von uns im Zeitpunkt der Einlösung angebotenen Fahrplanleistungen. Für Gutscheine über bestimmte Leistungen kommen die Regelungen zu gelösten Fahrscheinen entsprechend zur Anwendung. Ein Anspruch auf Barauszahlung besteht nicht. Eine Verlängerung von Gutscheinen ist ausgeschlossen.
2. Für Gutscheine, die für eine bestimmte Veranstaltung gebucht wurden, gilt ausschließlich der gebuchte Veranstaltungstag als Gültigkeitsdatum. Wird der Gutschein nicht bis zu diesem Datum eingelöst, verliert er seine Gültigkeit. Eine Erstattung oder Verlängerung ist ausgeschlossen. Sollte der Gutschein für eine Veranstaltungsreihe erworben worden sein, gilt der letzte Veranstaltungstag dieser Reihe als Gültigkeitsdatum. Auch hier verfällt der Gutschein, wenn er nicht bis zu diesem Termin eingelöst wird. Eine Auszahlung oder Verlängerung ist nicht möglich.

§ 4 Voucher

1. Mit der Ausgabe eines Vouchers durch einen Dritten kommt kein Vertrag mit der Reederei zu Stande. Für von der Reederei akzeptierte Voucher gelten die Regelungen zu gelösten Fahrscheinen entsprechend.

§ 5 Fahrpreis

1. Der Fahrpreis ergibt sich aus dem bei Vertragsabschluss gültigen Preisaushängen. Die Preisaushänge sind an den Tageskassen der Reederei einsehbar.
2. Ermäßigungen können auf Anfrage gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung des Fahrpreises besteht in keinem Fall. Diese AGB gelten auch dann, wenn eine Ermäßigung gewährt wird.
3. Sofern nichts anderes angegeben ist verstehen sich die Preise einschließlich aller anfallenden Gebühren und Abgaben sowie der gültigen Mehrwertsteuer.

§ 6 Zahlungsziel

1. Fahrscheine, die an einer Tageskasse, im Vorverkaufsbüro, an Bord oder im Onlineshop erworben werden, sind sofort zur Zahlung fällig.
2. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist dem Kunden nur gestattet, soweit sie unbestritten, rechtskräftig festgestellt entscheidungsfähig sind.

§ 7 Stornierung des Fahrgastes

1. Eine Stornierung des Fahrgastes von dem mit uns geschlossenen Vertrag kann nur schriftlich per E-Mail an info@barkassen-meyer.de erfolgen.
2. Als Stornierung gilt die Verringerung der Personenzahl ebenso wie eine Gesamtstornierung der Buchung/Reservierung.
3. Stornierungen sind ausschließlich für Tickets möglich, die über unseren Online-Shop gebucht oder reserviert wurden. Tickets, die über Wiederverkäufer oder andere Drittanbieter erworben wurden, können nicht durch uns storniert werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Öffentliche Veranstaltungen (Marke Barkassen Meyer)

Diese AGB gelten für Buchungen, die ab dem 01.01.2026 abgeschlossen werden. Für zuvor geschlossene Verträge gelten die bei Vertragsschluss einbezogenen AGB fort.

In diesen Fällen gelten die Stornierungsbedingungen des jeweiligen Anbieters.

4. Stornierungsbedingungen für öffentliche Veranstaltungen
 - a. Buchungen können bis 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn storniert werden.
 - b. Für die Stornierung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10% des Stornierungspreises berechnet.
 - c. Bei öffentlichen Veranstaltungen, bei denen der Gast zwischen einem Ticket mit oder ohne Stornoschutz wählen kann, gilt:
Entscheidet sich der Gast für ein Ticket ohne Stornoschutz, ist eine Stornierung ausgeschlossen. In diesem Fall finden die allgemeinen Stornobedingungen – einschließlich der Möglichkeit zur Stornierung bis 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn sowie der Berechnung einer Bearbeitungsgebühr - keine Anwendung. Es gelten ausschließlich die Bedingungen der gewählten Ticketvariante.
 - d. Der stornierte Betrag abzüglich der Bearbeitungsgebühr wird in der Regel als Wertgutschein oder als Auszahlungsbetrag zurückerstattet.

vertragstypischer Pflichten der Reederei beruhen. Der Haftungshöchstbetrag für Ansprüche wegen der Tötung oder Verletzung von Personen, die aufgrund dieses Personenbeförderungsvertrages mit dem Schiff befördert worden sind, bestimmt sich nach § 5 k Absatz 2 Binnenschiffahrtsgesetz. Es gelten die dort festgelegten Höchstgrenzen. Die Beschränkung auf den Höchstbetrag findet keine Anwendung, sofern der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die von der Reederei selbst in der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Reederei auftreten, wird die Reederei bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Fahrgastes bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Fahrgast ist verpflichtet, dass ihm zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Fahrgast verpflichtet, die Reederei rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen. Störungen oder Mängel müssen vom Fahrgast unmittelbar bei der Fahrt zur Prüfung gemeldet werden.

2. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Eltern bzw. den Begleitpersonen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Sicherheit der Kinder durch deren Verhalten an Bord und auf den Anlegestellen nicht gefährdet ist.

§ 8 Fahrtänderungen, Durchführung, Schiffeinsatz

1. Soweit es aufgrund von höherer Gewalt, insbesondere extremen Wetterverhältnissen (z.B. Sturm, Hagel), Wasserstraßen- oder Schleusensperrungen, unvorhergesehenen technischen Defekten am Schiff oder aus anderen von der Reederei nicht zu vertretenden Gründen erforderlich wird, kann die Reederei die geplante Fahrtroute ändern oder, wenn dies nicht möglich ist, die Fahrt abbrechen. Öffentliche Veranstaltungen können in diesen Fällen auch auf liegenden Schiffen durchgeführt werden. Ein Anspruch des Fahrgastes auf Schadenersatz, Fahrpreiserstattung oder Ermäßigung entsteht dadurch nicht. Gleiches gilt für den unvorhergesehenen Ausfall der Beschallungsanlage (Musik, Hafenerklärung).
2. Der Reederei bleibt der Einsatz anderer als im Fahrplan namentlich genannter Schiffe in jedem Fall vorbehalten. Die im Fahrplan ggf. abgebildeten oder genannten Schiffe sind lediglich beispielhaft aufgeführt. Auskünfte werden nach bestem Wissen erteilt.

§ 9 Rücktritt der Reederei

1. Die Reederei behält sich das Recht vor, den Vertrag zu kündigen, falls die erforderliche Mindestanzahl an Fahrgästen nicht erreicht wird. Dies betrifft bei Öffentlichen Veranstaltungen bei weniger als 90 Fahrgästen. In solchen Fällen wird die Reederei den Fahrpreis auf Anfrage zurückerstatten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
2. Die Reederei hat das Recht ohne weitere Mahnung vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Fahrpreis und ggf. gebuchte Nebenleistungen nicht zum Fahrtantritt bezahlt sind.

§ 10 Haftung

1. Schadenersatzansprüche des Fahrgastes sind ausgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Reederei, sofern der Fahrgast Ansprüche gegen diese geltend macht. Von diesem Haftungsausschluss ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Reederei die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ferner ausgenommen sind sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung

§ 11 Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte (persönliche) Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Fahrgastes auf dem Schiff. Die Reederei übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bei der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch die Reederei. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalles eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen. Abgesehen von den in Satz 3 genannten Fällen bedarf ein Verwahrungsvertrag ausdrücklicher Vereinbarung.
2. Wird ein vergessener Gegenstand gefunden, organisiert der Gast einen Versanndienstleister, der diesen bei der Reederei abholt. Die Reederei versendet keine Gegenstände selbst. Kosten und Risiko des Versands trägt der Gast.
3. Zurückgebliebene Gegenstände sind vom Fahrgast bei der Reederei abzuholen. Soweit kein erkennbarer Wert besteht, behält die Reederei sich nach Ablauf von drei Monaten eine Vernichtung vorzunehmen.
4. Fundsachen sind sofort bei der Schiffsbesatzung zur Weiterleitung an die Reederei abzugeben.

§ 12 Haftung des Fahrgastes für Schäden

1. Der Fahrgast haftet für alle von ihm verursachten Schäden am Schiff, an Einrichtung, Inventar, Anlegestellen etc.

§ 13 Sonstige Beförderungsbedingungen

1. Den Anordnungen der Schiffsbesatzung und der Schiffsführer, die das Hausrecht für die Reederei ausüben ist im Interesse eines geregelten Verkehrs und zur Sicherheit der Fahrgäste unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für den Aufenthalt auf dem Außendeck und die Anweisungen zum Verhalten der Fahrgäste beim Durchfahren von Brücken. Insbesondere bei Fahrten durch die Speicherstadt bestehen beim Passieren niedriger Brücken erhöhte Sicherheitsvorschriften.
2. Das Rauchen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Freidecks gestattet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Öffentliche Veranstaltungen (Marke Barkassen Meyer)

Diese AGB gelten für Buchungen, die ab dem 01.01.2026 abgeschlossen werden. Für zuvor geschlossene Verträge gelten die bei Vertragsschluss einbezogenen AGB fort.

3. Das Ein- und Aussteigen von Fahrgästen in und an Schleusen ist unzulässig.
 4. Fahrgäste können von der Schiffsbesatzung von Bord verwiesen werden wenn sie die AGB nachhaltig verletzen. Erstattungs- und Entschädigungsansprüche sind für diese Fälle ausgeschlossen.
 5. Die Reederei behält sich vor, stark alkoholisierte bzw. unter Drogen stehende Personen oder Gruppen mit überwiegend stark alkoholisierten bzw. unter Drogen stehenden Personen von der Fahrt auszuschließen oder vom Schiff zu verweisen. Das gleiche gilt für Personen oder Personengruppen, die durch ihr Verhalten eine Gefahr für die Sicherheit darstellen.
 6. Nicht transportiert werden feuergefährliche, explosive, ätzende sowie übel riechende Stoffe.
 7. Fahrräder werden nicht befördert.
 8. Die Mitnahme von Rollstühlen ist auf den barrierefreien und behindertenfreundlichen Schiffen der Reederei gestattet. Elektrische Rollstühle sind hiervon ausgenommen. Bei allen übrigen Schiffen entscheidet das Schiffspersonal über die Mitnahme. Die Gewähr für eine feste Abfahrtszeit der Schiffe übernimmt die Reederei nicht.
 9. Die Mitnahme von Gepäck ist auf Schiffen der Reederei nur im Rahmen von Handgepäck bis 5 kg gestattet. Ausgenommen hiervon sind mehrtägige Fahrten und Fahrten von und zur Kieler Woche.
 10. Die Mitnahme von Hunden oder sonstigen Tieren bedarf der Zustimmung der Reederei. Blindenhunde als Begleithunde können generell und kostenfrei mitgeführt werden.
 11. Die private Benutzung von Musikinstrumenten sowie Tonwiedergabegeräten ist an Bord nicht gestattet.
 12. Das Mitbringen und der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken an Bord der Schiffe ist strikt untersagt. Die Reederei behält sich das Recht auf Kontrollen vor.
- Voucher sind bei Dritten erworbene Gutscheine für die Teilnahme an der darauf bezeichneten Hafenrundfahrt, Sonderfahrt, Lichterfahrt oder öffentlichen Veranstaltung der Reederei

§ 14 Gerichtsstand, Rechtswahl, Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz der Reederei.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr der **Sitz der Reederei**. Das gleiche gilt, sofern der Fahrgast die Voraussetzungen des § 38 Abs.2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
3. Es gilt **deutsches Recht**. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Begriffsbestimmungen

Charterfahrten bzw. Schiffscharter sind Fahrten, bei denen der Fahrgast ein Schiff für einen bestimmten Zeitraum mietet.
Erwerb des Fahrscheins bezeichnet den Kauf eines Fahrscheins bei der Reederei an der Tageskasse, an Bord, im Onlineshop, im Callcenter, im Verkaufsbüro oder im Rahmen einer schriftlichen Vorbuchung auch per E-Mail.
Fahrgast ist der Vertragspartner der Reederei sowie diejenigen Personen, für die der Vertragspartner die Leistung der Reederei gebucht bzw. die der Vertragspartner der Reederei eingeladen hat.
Fahrschein bezeichnet den Einzel- oder Gruppenfahrschein für eine Hafenrundfahrt, eine Sonderfahrt, eine Lichterfahrt oder andere Veranstaltung aus dem Öffentlichen Veranstaltungsprogramm.
Hafenrundfahrten, Sonderfahrten und Lichterfahrten sind ein- und mehrstündige Fahrten aus dem Rundfahrtprogramm der Reederei
Öffentliche Veranstaltungen sind Schifffahrten, die ein Veranstaltungsprogramm und ggf. gastronomische Leistungen beinhalten.